

Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel über die Erhebung einer Kurabgabe vom 13. November 2025 (Kurabgabensatzung - KurAbgSatz)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136) und der §§ 1, 2 & 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beratung und Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel am 10. November 2025 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung, Erhebungsgebiet

- (1) ¹Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel ist nach den Regelungen des Kurortgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KurortG MV) als **Seebad** staatlich anerkannt.
- (2) ¹Die Kurabgabe wird auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Ostseebad Insel Poel mit seinen Ortsteilen erhoben.
- (3) ¹Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, einschließlich der Strände und der Herstellung, Pflege und Instandhaltung der zu Erholungszwecken dienenden Infrastruktur sowie zur Deckung des Aufwandes für touristische und kulturelle Betreuung der Gäste, wird eine Kurabgabe i. S. d. § 11 Absatz 1 KAG M-V erhoben.
- (4) ¹Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu entrichten, ob und in welchem Umfang die kommunalen Erholungseinrichtungen genutzt bzw. in Anspruch genommen werden.
- (5) ¹Für die Benutzung von Einrichtungen und den Besuch von Veranstaltungen kann ein gesondertes Entgelt oder eine gesonderte Gebühr erhoben werden.
- (6) ¹Die Kalkulation der Kurabgabe erfolgt in Anlehnung an § 6 KAG M-V entsprechend der Gebührenkalkulationssätze und wird mit dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung Insel Poel durch die Gemeindevorvertretung beschlossen. ²Im Rahmen der Kalkulation bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde Ostseebad Insel Poel entsprechender Teil des Aufwandes (Gemeindeanteil) außer Ansatz.

§ 2 Erhebungszeitraum / Abgabepflichtiger Personenkreis

- (1) ¹Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember (**ganzjährig**) eines jeden Jahres erhoben.
- (2) ¹Die Kurabgabe wird von allen natürlichen Personen erhoben, die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Ostseebad Insel Poel aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt (alleiniger- oder Hauptwohnsitz) zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.

- (3) ¹Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit bzw. Wohngelegenheit ist, wenn und soweit er sie zu Erholungszwecken nutzt.
- ²Wohneinheiten bzw. -gelegenheiten (Quartiere) im Sinne dieser Satzung sind Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Zimmer, Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte, Sommerhäuser, Wochenendhäuser, Dauerlieger (Liegplatzanmietung für mind. 30 Tage im Jahr) in den Kommunal- und Privathäfen (wenn das Boot so beschaffen ist, dass dieses das Übernachten/ Wohnen ermöglicht) und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten.
- (4) ¹Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet in einem Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis steht oder ein Gewerbe ausübt, sofern die Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch genommen werden oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. ²Ist die dauernde Nutzung einer Wohn- bzw. Gartenlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) im Kleingarten möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzen kann oder Dritten dazu überlässt.
- (5) ¹Abgabepflichtig sind ferner Tagesbesucher an den Stränden der Ortsteile Timmendorf-Strand, Am Schwarzen Busch und Gollwitz.

§ 3 Befreiungen von der Kurabgabe

- (1) ¹Von der Kurabgabe sind folgende Personen befreit:
1. Kinder/ Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,
 2. Eltern, Kinder, Enkelkinder, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwager und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Alleiniger- oder Hauptwohnsitz) haben, wenn sie ohne Vergütung in deren häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind,
 3. Schwerbehinderte Personen ab einem Grad der Behinderung (GdB) 80,
 4. und eine Begleitperson eines Schwerbehinderten unter Nr. 3 (Merkzeichen: B im Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid der ausstellenden Behörde).
- ²Für Befreiungen nach Nr. 3 und Nr. 4 ist der Nachweis durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises oder Feststellungsbescheides der ausstellenden Behörde zu erbringen. ³Der Wohnungsgeber hat die Ausweisnummer und die ausstellende Behörde zu vermerken.
- (2) ¹Der Bürgermeister wird ermächtigt, eine zeitweise Befreiung von der Kurabgabe für die Fälle zu bestimmen, bei denen kurabgabepflichtige Personen nach § 2 Abs. 2 und 3 durch öffentliche Baumaßnahmen bei ihrem Aufenthalt im Erhebungsgebiet erheblich durch Baulärm beeinträchtigt sind. ²Die von der Befreiung betroffenen Bereiche bzw. Unterkünfte und Wochentage werden den Wohnungsgebern entsprechend bekanntgegeben.

§ 4 Entstehung der Abgabepflicht, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe

- (1) ¹Die Kurabgabenschuld ist eine Bringschuld. ²Sie entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. ³Der Tag der An- und der Abreise zählt als ein Tag.
- (2) ¹Die Kurabgabe wird am ersten Aufenthaltstag im Erhebungsgebiet fällig und ist für den beabsichtigten Aufenthaltszeitraum in einer Summe beim Wohnungsgeber zu entrichten.
- (3) ¹Tagesbesucher entrichten die Kurabgabe durch die Lösung einer Tageskurkarte in der Kurverwaltung oder an den Kurabgabearautomaten in der Nähe der Strandzugänge.
- (4) ¹Für Inhaber einer eigenen Wohngelegenheit im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Satzung und deren Ehegatten/ eheähnlichen Lebensgemeinschaften und im selben Haushalt lebende Kinder (ab einem Alter von 16 Jahren) entsteht die Kurabgabepflicht (Jahreskurabgabe) am 01. Januar eines jeden Jahres. ²Die Fälligkeit der Kurabgabe wird in diesen Fällen durch einen Veranlagungsbescheid festgesetzt. ³In diesem Fall wird die Kurabgabe einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides fällig.
- (5) ¹Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel bestimmt nach § 12 a KAG M-V, dass die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Abgabenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Kurabgabebescheide sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben durch den Eigenbetrieb Kurverwaltung Insel Poel wahrgenommen wird.

§ 5 Maßstab und Höhe der Kurabgabe

- (1) ¹Die Kurabgabe beträgt je Person ab Vollendung des 16. Lebensjahres und Aufenthaltstag:
 1. In der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres (Hauptsaison): 3,00 € je Tag,
 2. in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März eines jeden Jahres (Nebensaison): 1,80 € je Tag.
- (2) ¹Die Jahreskurabgabe beträgt, unabhängig der tatsächlichen Aufenthaltsdauer, gemäß § 4 Abs. 4 dieser Satzung je Person ab Vollendung des 16. Lebensjahres und Jahr: 90,00 € je Jahr. ²Der Berechnung der Jahreskurabgabe liegen 30 Aufenthaltstage der Hauptsaison des Absatzes 1 Nr. 1 zu Grunde.
- (3) ¹Tagesbesucher, die während der kurabgabepflichtigen Zeit die Strände oder die öffentlichen Einrichtungen nutzen, haben in der Höhe der Nummern 1 und 2 des Absatzes 1 eine Tageskurabgabe zu entrichten.
- (4) ¹In den Beträgen der Kurabgabe ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 6 Kurkarte

- (1) ¹Abgabepflichtige erhalten nach Entrichtung der Kurabgabe eine Kurkarte. ²Diese gilt auch als Quittung für die entrichtete Abgabe. ³Die Kurkarte wird auf den Namen der abgabepflichtigen Person ausgestellt. ⁴Sie ist nicht übertragbar und gilt für die angegebene Aufenthaltsdauer. ⁵Kurkarten welche nicht vollständig ausgestellt sind, haben keine Gültigkeit und können von der Kontrolle und dem Gemeindepersonal eingezogen werden.
- (2) ¹Abgabepflichtige, die die Jahreskurabgabe entrichten, erhalten eine Jahreskurkarte. ²Die Jahreskurkarte gilt für das auf der Jahreskurkarte angegebene Kalenderjahr. ³Die Regelungen der Kurkarte nach Absatz 1 gelten für die Jahreskurkarte entsprechend.
- (3) ¹Die Kurkarte berechtigt zur Nutzung der in § 1 Abs. 3 dieser Satzung genannten Einrichtungen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden. ²Die Kurkarte ist bei Aufenthalt im Erhebungsgebiet durch den Abgabepflichtigen stets bei sich zu führen und der Kontrolle auf verlangen vorzuzeigen.

§ 7 Abgabenerstattung

- (1) ¹Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes im Erhebungsgebiet, wird die zu viel gezahlte Kurabgabe durch den Eigenbetrieb Kurverwaltung Insel Poel rückerstattet. ²Die Zahlung erfolgt nur an Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise des Kurgastes bescheinigt hat. ³Dieser Anspruch erlischt 14 Tage nach der Abreise.
- (2) ¹Zu viel gezahlte Kurabgabenbeträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.
- (3) ¹Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.

§ 8 Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber

- (1) ¹Wohnungsgeber, die Wohnraum zu Erholungszwecken zur Verfügung stellen, sind verpflichtet, die beherbergten Personen zeitnah zu melden, die Kurabgabe einzuziehen und abzuführen. ²Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe und können als Gesamtschuldner neben den eigentlichen Abgabepflichtigen in Anspruch genommen werden. ³Gleiches gilt für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten, Booten und sonstigen geeigneten Unterkunftsmöglichkeiten überlässt.
- (2) ¹Die Anmeldung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt grundsätzlich elektronisch über das von der Gemeinde Ostseebad Insel Poel zur Verfügung gestellte Kurkarten-Abrechnungssystem. ²Die elektronische Anmeldung muss spätestens am Tag nach der Ankunft erfolgen.
- (3) ¹Das elektronische Kurkarten-Abrechnungssystem nach Absatz 2 wird im Laufe des Jahres 2026 eingeführt. Bis zur vollständigen Einführung des Systems sind die analogen Anmeldeformulare nach Absatz 4 Satz 3 anzuwenden. ²Diese Übergangsfrist greift bis spätestens zum 31. Dezember 2026.

- (4) ¹Ausnahmeregelungen nach Absatz 2 können für Wohnungsgeber, welche weniger als 10 Gästebetten zur Verfügung stellen, auf Antrag beim Eigenbetrieb Kurverwaltung Insel Poel, gewährt werden. ²Der Antrag ist zu begründen, warum das elektronische Kurkarten-Abrechnungssystem nicht genutzt werden kann. ³In diesem Fall erhält der Wohnungsgeber von der Kurverwaltung Insel Poel analoge Anmeldeformulare, welcher er spätestens bis zum Monatsende eines Kalendermonats in der Kurverwaltung einzureichen hat.
- (5) ¹Die Abrechnung der vereinnahmten Kurabgabe erfolgt monatlich über das elektronische Kurkarten-Abrechnungssystem. ²Bei Wohnungsgebern, welchen eine Ausnahme nach Absatz 3 gewährt wurde, erhalten die monatliche Abrechnung schriftlich.
- (6) ¹Wohnungsgeber haben das Recht, die Verwaltung und Abrechnung der Kurabgabe auf einen Bevollmächtigten oder einer Vermittlungsagentur zu übertragen. ²In diesem Fall ist die Übertragung schnellstmöglich bei der Kurverwaltung Insel Poel anzugeben. ³Auch bei Übertragung der Verwaltung und Abrechnung der Kurabgabe, bleibt die Haftung des Wohnungsgebers unberührt.
- (7) ¹Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, die Kurabgabensatzung für die Gäste sichtbar auszulegen oder anderweitig bereitzustellen.
- (8) ¹Jeder Wohnungsgeber, der seine nach dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, haftet für den entstandenen Schaden.

§ 9 Schätzung von Abgabepflichtigen und Kontrollen

- (1) ¹Wenn der Eigenbetrieb Kurverwaltung Insel Poel die Abgabegrundlagen für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der Anmeldepflicht nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung nicht ermitteln kann, hat sie zu schätzen und einen auf diese Schätzung beruhenden Abgabebescheid zu erlassen.

§ 10 Auskunftspflicht

- (1) ¹Die Kurabgabepflichtigen haben gegenüber der Kurverwaltung oder deren Beauftragten die für die Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Angaben zu machen. ²Auf Verlangen der Kurverwaltung oder deren Beauftragten haben die Kurabgabepflichtigen die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung führen. ³Auf Verlangen haben die Kurabgabepflichtigen Urkunden, die für die Festsetzung von Bedeutung sind, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Nach § 17 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) handelt ordnungswidrig, wer als Abgabenpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenpflichtigen eine der in § 16 Abs. 1 Satz 1 KAG M-V bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabekürzung).
- (2) ¹Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. den Vorschriften dieser Satzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu kürzen oder nicht gerechtfertigt Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) ¹Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € und in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) ¹Verwaltungs- und Ordnungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist

Der Bürgermeister
der amtsfreien Gemeinde Ostseebad Insel Poel
Gemeinde-Zentrum 13, 23999 Ostseebad Insel Poel.

§ 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) ¹Mit gleichem Datum tritt die Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel über die ERHEBUNG EINER KURABGABE vom 26. Oktober 2020 außer Kraft.

Ausgefertigt zu Kirchdorf am 13. November 2025



Gabriele Richter
Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Kirchdorf, am 13. November 2025


Gabriele Richter
Bürgermeisterin



Diese Satzung wurde unter www.ostseebad-insel-poel.de/satzungen mit Ablauf des 13. November 2025 öffentlich bekannt gemacht.